

10

Statut

des

Vereins zur Förderung des Kunstinteresses
durch Wanderausstellungen.



Inrjew (Dorpat).

Druck von C. Mattiesen.

1899.

Uebersetzung des russischen Originals.

Auf dem Original steht geschrieben vom Minister des Kaiserlichen Hofes:

„Bestätige, Baron Fredericks. Den 8. Oktober 1899.“

Richtig: Für den Dirigirenden der Kanzlei des Ministeriums des Kaiserlichen Hofes Wirklicher Staatsrat: Slobin.

Statut

des Vereins zur Förderung des Kunstinteresses
durch Wanderausstellungen.

1. Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Verein zur Förderung des Kunstinteresses hat den Zweck, sowohl unter seinen Mitgliedern als auch im Publicum Liebe und Kenntniß der Kunst durch periodische Ausstellungen in den Städten Riga, Libau, Mitau, Jurjew und Reval zu verbreiten, indem er die Möglichkeit bietet bemerkenswerte Kunstwerke kennen zu lernen.

II. Zusammensetzung des Vereins.

§ 2.

Der Verein besteht aus:

a) Ehrenmitgliedern und b) ordentlichen Mitgliedern.

Tartu Ülikooli
Raamatukogu

113621956

Anmerkung. Nicht zulässig als Mitglieder sind Minderjährige (ausgenommen solche, die im Classenrang stehen) in Lehranstalten Lernende, im activen Dienst stehende niedere Chargen und Junker und solche, die durch ein Erkenntniß einer Behörde in ihren Rechten beschränkt worden sind.

§ 3.

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen gewählt, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Dieselben haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von den Pflichten derselben befreit.

§ 4.

Ordentliche Mitglieder können sowohl Künstler, als auch Kunstfreunde sein, Personen weiblichen Geschlechts nicht ausgenommen.

§ 5.

Die zu ordentlichen Mitgliedern aufgenommenen Damen genießen die Rechte derselben, können aber nicht zu einem Amte gewählt werden.

§ 6.

Personen (Kandidaten), die dem Verein beizutreten wünschen, müssen dem Vereins- = Directorium schriftlich von einem der Mitglieder in Vorschlag gebracht werden.

§ 7.

Ueber die Aufnahme der vorgeschlagenen Kandidaten in die Zahl der Mitglieder des Vereins, entscheidet der Vorstand durch Stimmenmehrheit.

§ 8.

Die Mitglieder des Vereins zahlen alljährlich während des ersten Halbjahres in die Vereins-Casse den

auf der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

§ 9.

Ihren Austritt aus dem Verein haben die Mitglieder schriftlich und rechtzeitig anzuzeigen, und bleibt das Mitglied bis zu einer solchen Austrittserklärung verpflichtet des Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 10.

Die Wiederaufnahme eines aus dem Verein ausgeschiedenen Mitgliedes geschieht nach dem in den §§ 6 und 7 dargelegten Modus.

III. Mittel des Vereins.

§ 11.

Die Mittel des Vereins werden gebildet:

- a) aus den Mitgliedsbeiträgen,
- b) aus freiwilligen Gaben und Schenkungen von Mitgliedern und anderen Personen oder Corporationen.

IV. Verwaltung des Vereins.

§ 12.

Die Verwaltung des Vereins befindet sich in der Stadt Riga.

§ 13.

Die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten wird einem Directorium übertragen, das aus 11 Gliedern und 6 Stellvertretern besteht, welche von der Generalversammlung des Vereins aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden. Von den zu Mitgliedern des Directoriums gewählten Personen müssen 7 ihr Domicil in Riga haben.

§ 14.

Das Directorium führt die Geschäfte des Vereins nach einer von der Generalversammlung zu bestätigenden Instruction.

§ 15.

Alljährlich scheidet aus dem Directorium ein Glied desselben aus, in der ersten Zeit nach dem Loose, später nach der Anciennetät. Die ausscheidenden Directore sind wiederwählbar.

§ 16.

Das Directorium wählt alle Jahre, in seiner ersten Sitzung, aus seiner Mitte:

- a) einen Präsidenten,
- b) einen Stellvertreter des Präsidenten,
- c) einen Cassier,
- d) einen Schriftführer (Secretär),
- e) eine Commission, bestehend aus drei Personen, welche die Aufstellung der Kunstwerke anzuordnen und deren Zulässigkeit zur Ausstellung zu beurteilen hat.

§ 17.

Für die Veranstaltung von Ausstellungen außerhalb Rigas kann das Directorium in den betreffenden Städten Bevollmächtigte ernennen, denen die Anordnung und Leitung der Ausstellung anvertraut wird.

§ 18.

Bei der Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern des Directoriums erforderlich. Zur Entscheidung anderer Fragen genügt die Anwesenheit von fünf Directoren, welche die Angelegenheit durch Stimmmehrheit entscheiden. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 19.

Das Directorium tritt zusammen, wenn solches nötig erscheint.

Zu jeder Sitzung werden alle in Riga anwesenden Directore geladen und an Stelle derjenigen, die zur Anzeige gebracht, daß sie zur Sitzung nicht erscheinen können, eine entsprechende Zahl stellvertretender Directore.

§ 20.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an das Directorium zu stellen, welche als dringend gelten und baldmöglichst einer Beratung zu unterziehen sind, wenn sie von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet worden sind.

§ 21.

In jeder Sitzung wird vom Secretär (Schriftführer) oder seinem Stellvertreter ein Sitzungs-Journal geführt. Das Journal wird von allen anwesenden Directionsgliedern unterschrieben.

V. Die Generalversammlung.

§ 22.

Die Generalversammlungen sind ordentliche (Jahresversammlungen) und außerordentliche.

§ 23.

Die ordentlichen Generalversammlungen werden im Laufe des Mai-Monats einberufen. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlungen bilden: Wahl der Ehrenmitglieder des Vereins, Wahl der Vorstandsglieder und ihrer Stellvertreter, Anweisung von außeretatmäßigen Mitteln, Durchsicht des Rechenschaftsberichts für das verflossene Jahr, Bestätigung des Einnahme- und Ausgabe-Budgets, Wahl einer Revisions-Commission für das kommende Jahr von mindestens

drei Gliedern, Beratung und Entscheidung von Fragen, welche Abänderungen oder Ergänzungen dieses Statuts, die Einstellung der Thätigkeit des Vereins und Liquidation seiner Geschäfte betreffen. Beschlußfassung über von Mitgliedern gestellte Anträge. Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit von der Direction einberufen werden. Außerdem werden außerordentliche Generalversammlungen auch von der Revisionscommission oder auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{10}$ aller Vereinsmitglieder einberufen. Die Beschlüsse der Versammlung werden in ein Journal eingetragen.

§ 24.

Ueber die Zeit und den Ort der Generalversammlung, sowie die Tagesordnung derselben, wird jedesmal rechtzeitig die örtliche Polizeibehörde in Kenntniß gesetzt.

§ 25.

Die Einberufung einer Generalversammlung wird in den localen Zeitungen mindestens acht Tage vor der Sitzung publicirt.

§ 26.

Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen schriftlich gemacht und der Direction nicht später als am 15. April vorgestellt werden, damit sie rechtzeitig in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

§ 27.

An der Generalversammlung nehmen alle Mitglieder des Vereins mit Stimmerechtigung teil. Eine Vertretung der Mitglieder bei der Stimmenabgabe ist nicht zulässig. An der Wahl von Directionsgliedern können übrigens auch persönlich nicht erschienene Mitglieder schriftlich teilnehmen, durch dem Directorium vorgestellte Wahlzettel. Letztere müssen mit der voll-

ständigen Unterschrift des Wählers, d. h. seinem Vor- und Familiennamen, mit Hinzufügung des Standes und Wohnorts versehen sein, widrigenfalls sie als ungültig erklärt werden.

§ 28.

Die Generalversammlung gilt als beschlußfähig, wenn nicht weniger als die Hälfte sämtlicher Mitglieder des Vereins anwesend ist. Fragen über Abänderung und Ergänzung des Statuts, über Einstellung der Thätigkeit des Vereins und Liquidation seines Vermögens, über Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein und über die Wahl von Ehrenmitgliedern werden von den Generalversammlungen bei Teilnahme an denselben von nicht weniger als $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des Vereins durch eine Majorität von $\frac{2}{3}$ aller Stimmen entschieden.

§ 29.

Falls in Folge des Nichterscheinens einer genügenden Anzahl von Mitgliedern des Vereins eine Generalversammlung nicht beschlußfähig sein sollte, so gilt die nächstfolgende mit demselben Programm für beschlußfähig in jedem Falle, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

VI. Die Revisions-Commission.

§ 30.

Die Revisions-Commission revidirt die Geschäftsführung und die Verwendung der Mittel des Vereins im verfloffenen Jahre und stellt ihren Bericht der ordentlichen Generalversammlung, bei Gelegenheit des jährlichen Rechenschaftsberichts des Directoriums, vor.

Anmerkung. Mitglieder des Directoriums können nicht in die Revisions-Commission gewählt werden.

VII. Abänderungen und Ergänzungen des Statuts.

§ 31.

Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts, nach Genehmigung derselben durch eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Generalversammlung im Bestande von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des Vereins werden in festgesetzter Ordnung zur Bestätigung des Ministers des Kaiserlichen Hofes vorgestellt.

VIII. Schließung des Vereins und Liquidation seiner Geschäfte.

§ 32.

Die Schließung des Vereins oder zeitweilige Einstellung seiner Thätigkeit kann erfolgen auf Beschluß einer Stimmen-Majorität von $\frac{2}{3}$ der Generalversammlung im Bestande von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des Vereins.

§ 33.

Nach Annahme des Antrags über Schließung des Vereins trifft die Generalversammlung Anordnungen betreffend das Vermögen des Vereins, jedoch ausschließlich zu Gunsten einer Institution die ebensolchen Zielen dient, wie sie zum Kreise der Thätigkeit dieses Vereins gehörten.

§ 34.

Die Schließung des Vereins wird zur Kenntnis des Ministers des Kaiserlichen Hofes gebracht.

Mit dem Original übereinstimmend.

Der Geschäftsführer der Kanzlei des
Ministeriums des Kaiserlichen Hofes: (Unterschrift).

Дозволено цензурою. — Юрьевъ, 13-го декабря 1899 года.

Типографія К. Маттисена въ Юрьевѣ.